

# **Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs (Archivgebührensatzung)**

(veröffentlicht im INTERNET unter der Adresse [www.rostock.de/Bekanntmachungen](http://www.rostock.de/Bekanntmachungen) 18. Oktober 2023)

Auf der Grundlage der §§ 4, 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), und der §§ 1, 4, 5, 6 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalabgabengesetz - KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 13. September 2023 folgende Archivgebührensatzung erlassen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Art und Umfang der Inanspruchnahme des Stadtarchivs richten sich nach dessen Benutzungsordnung.

## **§ 2 Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren und die die Gebühren begründenden Tatbestände richten sich nach der dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentabelle für Leistungen des Stadtarchivs Rostock, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für den Fall, dass Umsatzsteuer anfällt, erhöht sich die geforderte Gebühr um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.
- (3) Werden bei der Inanspruchnahme des Stadtarchivs besondere Auslagen notwendig, so sind diese in tatsächlicher Höhe zu erstatten, auch wenn keine Gebühren erhoben werden.

## **§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist, wer das Stadtarchiv in Anspruch nimmt, insbesondere wer Leistungen des Stadtarchivs veranlasst.
- (2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen und/oder Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des Stadtarchivs. Anfallende Gebühren und Auslagen sind auch dann zu entrichten, wenn die Inanspruchnahme des Stadtarchivs nicht zu dem gewünschten Erfolg geführt hat.

- (2) Die Gebühren- und Auslagenbeträge werden nach Abschluss der Inanspruchnahme des Stadtarchivs mit der Bekanntgabe der Festsetzung fällig.
- (3) Das Stadtarchiv kann einen Vorschuss auf Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung des Vorschusses abhängig machen.
- (4) Kleinbeträge bis zu einer Gesamtsumme von 10,00 Euro sind bar zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr wird quittiert. Anspruch auf die Ausstellung eines förmlichen Gebührenbescheides besteht für Kleinbeträge nicht.

## **§ 5 Ermäßigung oder Befreiung von Gebühren**

- (1) Gebühren werden in der Regel nicht erhoben bei einfachen Auskünften (Ziffer 2.1 der Gebührentabelle), bei Benutzungen und Auskünften im Zusammenhang mit Amtshandlungen und bei Benutzungen und Auskünften, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Beschäftigten der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ergeben.
- (2) Von der Zahlung der Gebühren nach den Ziffern 1, 4 und 6 der Gebührentabelle sind befreit Bestandsbildnerinnen und Bestandsbildner im Sinne § 1 Abs. 5 der Archivsatzung, sofern es Archivgut betrifft, das bei ihnen entstand und nicht im Auftrage Dritter benutzt wird.
- (3) Eine Ermäßigung der Gebühren nach den Ziffern 4.1, 4.2 und 4.4 der Gebührentabelle auf 50 von 100 erfolgt für Schülerinnen und Schüler, Auszubildende sowie für Studierende. Voraussetzung ist, dass das im Stadtarchiv bearbeitete Thema unabdingbarer Bestandteil der schulischen, beruflichen oder akademischen Ausbildung ist. Gegebenenfalls kann das Stadtarchiv dazu eine schriftliche Erklärung der Bildungseinrichtung verlangen.
- (4) Die Gebühren nach Ziffer 6 der Gebührentabelle können auf 50 von 100 ermäßigt oder in besonders begründeten Einzelfällen nicht erhoben werden, wenn es sich um eine Veröffentlichung mit wissenschaftlichem oder heimatkundlichem Charakter handelt, die nicht überwiegend im gewerblichen Interesse erfolgt oder, wenn die Veröffentlichung unter Berücksichtigung des Einzelfalles den Zwecken der Hanse- und Universitätsstadt Rostock oder des Stadtarchivs dient. Darüber entscheidet das Stadtarchiv auf schriftlichen Antrag.
- (5) Eine mögliche Umsatzsteuer und die Erhebung von Auslagen bleiben unberührt.

## **§ 6 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Archivgebührensatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für das Archiv der Hansestadt Rostock vom 30. Januar 2013, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 4 vom 27. Februar 2013, außer Kraft.

Rostock, 16. Oktober 2023

Die Oberbürgermeisterin  
Eva-Maria Kröger

Anlage